



Reden und Aufsätze

Göring, Hermann

München, 1941

Volksrecht und Völkerrecht. Aufsatz in der Hearstpresse im November
1934

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79288)

Völkrecht und Völkerrecht

Aufsatz in der Hearstpresse im November 1934

„Es ist unsittlich, daß man auf dem Papier ein internationales Recht verkündet, nach dem nicht oder dem zuwider im Weltgeschehen gehandelt wird.“

Wenn ich ausländischen Besuch erhalte — und ich erfreue mich des öfteren dieses Vorzuges —, werden mir fast immer zwei Fragen vorgelegt. Die eine: Steht das gesamte deutsche Volk tatsächlich voll und ganz hinter der Regierung und seinem Führer? Und die zweite: Wie steht es um die Rechtssicherheit in Deutschland?

Ich pflege die erste Frage regelmäßig mit dem Hinweis zu beantworten: Überzeugen Sie sich selbst, gehen Sie in die Fabriken, gehen Sie in unsere Kontore, sprechen Sie mit dem Besitzer oder mit den Arbeitern auf einem unserer Gutshöfe und fragen Sie überall nach dem Führer. Wohin Sie auch kommen, Sie werden immer dieselbe Antwort erhalten: Ein Führer, ein Volk! Es gibt keinen Staatsmann, der größeres Vertrauen genießt als Adolf Hitler.

Damit beantwortet sich die andere Frage von selbst. Denn Vertrauen setzt Rechtssicherheit voraus, weil nur der Vertrauen haben kann, der seines Rechtes sich bewußt ist.

Solange eine von gewissen Seiten eifrig betriebene unverantwortliche und unberechtigte Heze, die sich ja nicht nur gegen die von uns Nationalsozialisten vertretene Weltanschauung richtet, die vielmehr auch aus durchsichtigen wirtschaftlichen Gründen Deutschland als Land der Willkür und der Geschäftsunsicherheit hinzustellen versucht, nicht zum Verstummen gebracht wird, sind mir solche Zweifel aus Auslandskreisen, die unser neues Deutschland nicht gesehen haben, verständlich. Um so freudiger bin ich in der vorigen Woche einer Bitte der „Akademie für Deutsches Recht“ — in der die bedeutendsten Juristen Deutschlands sitzen — nachgekommen, als Nichtjurist meine Auffassung über die nationalsozialistische Rechts-

idee zum Ausdruck zu bringen. Ich habe meinen Ausführungen den Satz zugrunde gelegt, daß die Rechtssicherheit im Staate die Grundlage jeder Volksgemeinschaft ist, und daß dies insbesondere für den nationalsozialistischen Staat gilt, weil in ihm die der deutschen Art gemäße Lebensform des altgermanischen Gefolgschaftsverhältnisses herrscht. So ist dieser Grundsatz auch Richtschnur geworden für die Schaffung eines neuen Rechtszustandes, der, in lebendiger Verbindung mit dem Volke Stein um Stein aufgebaut, in organischer Gesetzmäßigkeit nationalsozialistischen Inhalt und Gestalt gefunden hat.

Die nationalsozialistische Revolution hat nicht mit papierernen Gesetzen und leeren Paragraphen den neuen Staat geschaffen, sondern sie hat die gesamten Kräfte des Volkes mobilisiert und auf allen Gebieten angesetzt, um so in organischer Mitarbeit zunächst einmal den neuen Staat zu schaffen, der dann mit den aus nationalsozialistischen Lebensformen geborenen Gesetzen erfüllt wurde.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß der Staat ebenso wie das ihn tragende Recht niemals Selbstzweck sein darf, sondern daß allein immer das Volk das Primäre ist, hat die nationalsozialistische Bewegung das in ihr verkörperte dynamische Gesetz des Handelns in den ersten Wochen der Revolution zum Durchbruch gebracht. Revolution bedeutet Kampf, und bisweilen führt der revolutionäre Kampf aus zwingender Notwendigkeit der Stunde heraus zu Handlungen, die vom Standpunkte veralteter, aber noch bestehender Gesetze als Ungegesetzlichkeiten angesehen werden möchten. Kein Volk der Erde kann jedoch über die nationalsozialistische Revolution und ihre Träger richten, weil im Laufe des revolutionären Ringens hier und da etwa auch einiges geschehen ist, was in ruhigen Zeiten nicht vorgekommen wäre. Revolutionen waren bei anderen Völkern ungezügelt und regellos. Die national-

sozialistische Revolution hat sich in unerhörter Disziplin mit der ihr eigenen Befehmsmäßigkeit vollzogen.

Der Führer und Reichskanzler hat den Zustand der Revolution in dem Augenblick als beendet erklärt, als die Voraussetzung für die praktische Anwendung des neuen Rechtes in ganz Deutschland vorhanden war. Das Recht und der Wille des Führers sind eins. Beide miteinander zur Einheit verbunden sind die Grundlage der deutschen Volksgemeinschaft. Diese uns eigene Lebensform beruht nicht auf Furcht und Bedrückung und steht gerade um deswillen im Gegensatz zu Despotismus und Willkür. Ihre Grundlage ist die wechselseitige Treue zwischen Führer und Gefolgschaft.

Der Nationalsozialismus hat vom ersten Tage seiner Herrschaft den absoluten Rechtscharakter seines Staates betont. Es gibt keine Lebensgemeinschaft eines Volkes ohne Recht, keine Volksgemeinschaft, die auf die Dauer bestehen kann, wenn sie nicht auf dem Boden der Rechtssicherheit aufgebaut ist. Das Vertrauen des deutschen Volkes zu seinem Führer und zum nationalsozialistischen Staat beruht darauf, daß jeder einzelne draußen im Lande weiß, daß der Führer durch die berufenen Organe unablässig daran arbeitet, den lebendigen Anspruch des einzelnen wie der Gesamtheit auf Gerechtigkeit zu erfüllen. In Deutschland kann jeder Volksgenosse in der Gewißheit leben, daß seine Persönlichkeit als Glied dieser großen Gemeinschaft geachtet und geschützt wird, daß vor allem auch seine Ehre vollen Schutz erfährt und daß das, was er sich durch schaffende Arbeit erworben oder was ihm von seinen Vätern überkommen ist, gesichert ist. Damit ist der Anspruch auf ordnungsmäßige und völlig unparteiische Anwendung der Gesetze jedermann — auch den Gästen unseres Landes — sicher.

Jeder einzelne der Gefolgschaft hat diesen Anspruch, er hat ihn aber nicht um seiner selbst willen, nicht um seiner eigenmütigen Bestrebungen willen, sondern er hat ihn als Glied

der Gefolgschaft, als ein Teil der Volksgemeinschaft, um deretwillen der Staat überhaupt da ist und um deretwillen also auch die Gesetze hier bestehen. Wer gegen die Grundgesetze der Volksgemeinschaft verstößt, hat keinen Anspruch auf den Schutz der Gesetze des Staates, er hat den Schutz des Rechtes verwirkt.

Mit unerbittlicher Strenge geht der nationalsozialistische Staat gegen diese Volksschädlinge vor, gleichgültig unter welcher Maske sie sich verbergen. Die asozialen Elemente, ob sie nun als kriminelle Verbrecher oder lichtscheues Gesindel ihr Unwesen treiben oder ob sie versuchen, im Schutze formaler überalteter Gesetzesbestimmungen das Volk auszuplündern, werden aus der Volksgemeinschaft genau so hart und unerbittlich ausgestoßen wie Hoch- und Landesverräter. Wir Nationalsozialisten stellen uns bewusst gegen falsche Milde und falsche Humanität, weil wir überzeugt sind, daß sie — falsch angewandt — die Rechtsbegriffe verwischen und die Rechtssicherheit nur untergraben und zerstören. Wir haben kein Verständnis für ausgeklügelte Advokatenkunst und überspizte Rechtstüfteleien. Wenn wir Volksschädlinge des Rechtsschutzes für verlustig erklären, dann tun wir es nur, um den Volksgenossen in ihrer Gesamtheit Lebensraum, Lebenssicherheit, Lebensfreiheit und damit Lebens- und Berufsfreude zu gewährleisten, um ihnen so die Möglichkeit zu garantieren, als Teil der Gemeinschaft zu leben und zu wirken.

So wie in Deutschland die Rechtsentwicklung von der starren Form, die das Volk nicht mehr verstand, zur schöpferischen Durchdringung des nationalen Lebens mit dem Geiste eines wahrhaften Volksrechts fortschreitet, sollten auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Nationen dahin überprüft werden, ob sie den Erfordernissen der Gegenwart entsprechen. Wie jeder andere Ausdruck des Lebens werden auch die Gesetze der Völker ihrer Eigenart und ihrer Lebensgewohnheit entsprechend immer verschieden sein. Allen Völkern gemein

aber ist — des bin ich gewiß — der innere Drang zu einer wahren Gerechtigkeit, die dann auch in den Gesetzen der Länder ihren Ausdruck findet. Es ist nicht richtig, daß mit der stärkeren Betonung der Volksgemeinschaft dem Egoismus der Nationen Vorschub geleistet wird. Im Gegenteil, denn gerade der Nationalsozialismus wünscht ein internationales Recht, das nicht mit künstlichen Staatsbegriffen arbeitet, sondern auf der Auffassung von der Heiligkeit des Zusammenlebens und Wirkens der Völker untereinander gegründet ist. Es ist unsittlich, daß man auf dem Papier ein internationales Recht verkündet, nach dem nicht oder dem zuwider im Weltgeschehen gehandelt wird. Es wird mir niemand übelnehmen, wenn ich aus der praktischen Handhabung des Völkerrechts der Ansicht bin, daß die Vertreter des Völkerrechts heute denselben Anwälten zu gleichen scheinen, die nicht mehr an den Geist ihrer Rechtsätze glauben und ihre leeren Formeln verzweifelt nach den Interessen ihrer Klienten zu dehnen und zu biegen versuchen. Auf die Dauer behalten künstlich zusammengebastelte Rechtsurteile auch im Leben der Völker keine Geltung. Auf die Dauer wird der Gewalttätige, auch wenn er den Schein des Rechtes durch die Macht, über die er verfügt, für sich hat, dem moralischen Recht unterliegen. Diesem moralischen Recht als Grundlage für den Aufbau eines neuen lebendigen Völkerrechts, das den Nationen ihr politisches, kulturelles und wirtschaftliches Eigenleben sicherstellt, Geltung zu verschaffen, ist eine der vornehmsten Aufgaben aller führenden Staatsmänner. Es ist die gradlinige Fortsetzung des Gedankens der Volksgemeinschaft, der zu der Erkenntnis führt, daß auch die Völker eine Familie bilden und daß ihre Glieder nur in einer durch ein wahres Völkerrecht garantierten Gemeinschaft in einem der ganzen Welt nutzbringenden Frieden leben können.